

**Regelungen zum Erwerb des Zertifikats „Canadian Studies“
an der Universität Trier
vom 30.01.2025**

§ 1

Zuständigkeit und Organisation

- (1) Diese Regelungen legen auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier Inhalt, Ziele und Anforderungen für den Erwerb des Zertifikates „Canadian Studies“ fest.

- (2) Das Zertifikat wird vom Fachbereich II der Universität Trier getragen. Die wissenschaftliche Leitung des Zertifikatsprogramms liegt bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zentrums für Kanada-Studien (im Folgenden bezeichnet als Zertifikatsbeauftragte oder Zertifikatsbeauftragter). Die oder der Zertifikatsbeauftragte ist für die Organisation des Lehrangebots und die aufgrund dieser Regelungen zu treffenden Entscheidungen zuständig.

§ 2

Gegenstand und Ziel

Das Zertifikatsprogramm vermittelt vertiefte Kenntnisse kanadischer Literatur, Kultur und Geschichte in ihrer historischen und regionalen Vielfalt sowie ihrer anglophonen und frankophonen Ausprägung. Es hat die Einübung verschiedener methodischer und disziplinärer Ansätze in der Auseinandersetzung mit kanadischer Geschichte, Literatur und Kultur zum Ziel.

§ 3

Teilnahmeberechtigung

Das Zertifikatsprogramm kann von allen eingeschriebenen Studierenden der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier parallel zu einem grundständigen oder weiterführenden Studium absolviert werden. Mit Abschluss des Studiums an der Universität Trier bzw. der Theologischen Fakultät Trier endet die Berechtigung zur Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm.

§ 4

Dauer und Beginn

Das Zertifikatsprogramm ist auf eine Dauer von zwei Semestern anlegt. Es kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Zertifikatsprogramms

Das Programm gliedert sich in die beiden im Anhang aufgeführten Module im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Prüfungen, ECTS-Punkte

- (1) Für die Modulprüfungen (Prüfungsform, An- und Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung, Bewertung der Prüfungsleistungen, Informationsrecht und Einsicht in die Prüfungsakten) und die Teilnahme an Veranstaltungen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Nach Bestehen der Modulprüfung erfolgt die Vergabe der im Anhang aufgeführten Leistungspunkte.

§ 7

Zertifikat

- (1) Nach erfolgreich absolviertem Zertifikatsprogramm und dem Bestehen der Modulprüfungen stellt das Hochschulprüfungsamt der oder dem Teilnehmenden das Zertifikat aus. Es trägt das Logo der Universität Trier, weist die Gesamtnote aus und wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs II unterzeichnet.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die jeweils gemäß den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet werden.

§ 8**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 10. Juli 2013. Studierende, die das Programm nach den alten Regelungen begonnen haben, können dieses noch bis zum 1. April 2026 gemäß diesen abschließen.

Trier, den 30.01.2025

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang**Modulplan**

Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Nr.	Modulname	Semester-empfehlung	LP	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Canadian Studies I	1	10	4	Keine	Portfolio
2	Canadian Studies II	2	10	4	Keine	Hausarbeit oder Portfolio

Weitere Moduldetails regelt das Modulhandbuch des Zertifikatsprogramms.